

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 14

Freitag, 17. Oktober 2014

54. Jahrgang

Nachruf ..... S. 105

- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 111

### Kommunalverwaltung

Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf;  
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung ..... S. 106

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Vom 25. September 2014 ..... S. 112

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut;

- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ..... S. 110
- Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger ..... S. 111

### Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 300, Geisenfeld - B 16;  
Ausbau südlich Münchsmünster (Bauabschnitt Nord) von Abschnitt 1760, Station 0,780 bis Abschnitt 1760, Station 3,995 im gemeindefreien Gebiet Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim .... S. 112

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Rudolf Lederer

### Beschäftigter

der am 11. September 2014 im Alter von 51 Jahren verstorben ist. Herr Lederer war seit 2004 bei der Regierung von Niederbayern als Beschäftigter im zentralen Dienst tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Rudolf Lederer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 18. September 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf; Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

#### Bekanntmachung

vom 18. September 2014 Nr. 12-1462.101-40

Der Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2014 seine Satzung geändert und neu gefasst.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 18. September 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf vom 21. Juli 2014

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2014, Nr. 4 wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Große Kreisstadt Deggendorf
- der Landkreis Deggendorf
- der Markt Hengersberg
- die Stadt Osterhofen
- die Stadt Plattling.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Deggendorf. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Sparkasse Plattling-Osterhofen.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die

Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

#### § 2

##### Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf“.

(2) Er hat seinen Sitz in Deggendorf, Osterhofen und Plattling.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

#### II.

##### Verfassung und Verwaltung

#### § 3

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 - 8),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtdauer

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus 26 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

das Verbandsmitglied „Große Kreisstadt Deggendorf“	neun,
das Verbandsmitglied „Landkreis Deggendorf“	sechs,
das Verbandsmitglied „Markt Hengersberg“	drei,
das Verbandsmitglied „Stadt Osterhofen“	vier,
das Verbandsmitglied „Stadt Plattling“	vier

Verbandsräte.

(2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung. <sup>2</sup>Diese beträgt für den Verbandsvorsitzenden 65,00 €, für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 32,50 € und für die weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden je 32,50 €. <sup>3</sup>Die übrigen Verbandsräte erhalten als Pauschalentschädigung ein Sitzungsgeld von je 90,00 € für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung. <sup>4</sup>Die Pauschalentschädigungen gelten die Reisekosten und sonstigen Auslagen ab.

(3) <sup>1</sup>Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 45,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren jeweilige Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen zwei bis vier trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>Der Zugang gilt als erfolgt, wenn die Ladung in den Verfügungsbereich des Verbandsrats gelangt ist. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvor-

sitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

<sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in einer anderen als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Versammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Sparkasse zugezogen werden. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

(1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Deggendorf, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Deggendorf. <sup>2</sup>Sie lösen sich nach drei Jahren, nächstmals wieder am 1. Mai 2017 als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab.

(2) <sup>1</sup>Weitere Stellvertreter, die sich turnusgemäß alle zwei Jahre ablösen, sind die Ersten Bürgermeister des Marktes Hengersberg, der Stadt Plattling und der Stadt Osterhofen in der vorgenannten Reihenfolge; sie lösen sich nächstmals am 1. Mai 2016 ab. <sup>2</sup>Bei Verhinderung ist Stellvertreter der im genannten Turnus jeweils Nächstfolgende.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Abschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Ausschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Reihenfolge zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

## § 10

### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Besoldungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten des Zweckverbands werden nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Den Beamten und Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3.

(2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

■ Große Kreisstadt Deggendorf	35 v.H.
■ Landkreis Deggendorf	25 v.H.
■ Markt Hengersberg	10 v.H.
■ Stadt Osterhofen	15 v.H.
■ Stadt Plattling	15 v.H.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands und nach Maßgabe des Sparkassengesetzes (SpkG) auch für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband unbeschränkt, unbeschadet der Pflicht der Sparkasse, ihre Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Sparkassengesetzes (SpkG) aus ihrem eigenen Vermögen zu erfüllen. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV. Statusänderungen

#### § 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Zustimmung zu Änderungen der in §§ 1, 3, 4 der Sparkassensatzung enthaltenen Regelungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

#### § 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- die Übernahme von Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

#### § 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

**V.  
Schlussvorschriften**

**§ 15  
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 16  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1992 (Amtsblatt Regierung von Niederbayern 1992/S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2002 (Amtsblatt Regierung von Niederbayern 2002/S. 63), außer Kraft.

Deggendorf, 21. Juli 2014  
ZWECKVERBAND VEREINIGTE SPARKASSEN IM  
LANDKREIS DEGGENDORF

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut**

**vom 6. Oktober 2014 Az. 12-1444.201-22**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut hat in der Verbandsversammlung vom 25. Juli 2014 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 19. August 2014 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Oktober 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**I.**

**Genehmigung**

Die am 25. Juli 2014 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.**

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut**

**vom 19. September 2014**

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 Seite 46 ff.), zuletzt geändert am 12. März 2014 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 5/2014 Seite 36), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 12 wird um Satz 4 neu ergänzt:

„<sup>4</sup>Die Verbandsversammlung bestellt außerdem einen Stellvertreter für den Geschäftsleiter.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 19. September 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut;  
Satzung zur Regelung der Entschädigung der  
Verbandsräte und anderer Funktionsträger**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut erlässt folgende

**Satzung:**

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 4. April 2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 6. Dezember 2006 und 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Beirats (§ 7 der Verbandssatzung vom 8. April 2004) sowie der Geschäftsleiter (Art. 39 Abs. 2 KommZG) und sein Stellvertreter (§ 12 Satz 4 der Verbandssatzung) nehmen ihre Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich wahr.“

**§ 2**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.“

**§ 3**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Vergütung für den Geschäftsleiter  
und seinen Stellvertreter**

(1) Die Vergütung des Geschäftsleiters beträgt monatlich 220,- € für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Geschäftsleiter.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung des Stellvertreters des Geschäftsleiters beträgt monatlich 120,- € für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Stellvertreter des Geschäftsleiters. <sup>2</sup>Sie wird nicht gewährt, solange sich der Stellvertreter des Geschäftsleiters in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis mit dem ZRF befindet.

(3) Die Vergütung wird zum Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(4) <sup>1</sup>Die Vergütung wird als Bruttobetrag gewährt. <sup>2</sup>Ihre steuerliche, arbeits- oder dienstrechtliche Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des Empfängers.“

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Landshut, 19. September 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf bisher	1.033.677,00 €
Erhöhung	50.000,00 €
<b>neuer Gesamtbetrag</b>	<b>1.083.677,00 €</b>

in den Ausgaben auf bisher	1.033.677,00 €
Erhöhung	50.000,00 €
<b>neuer Gesamtbetrag</b>	<b>1.083.677,00 €</b>

im Vermögenshaushalt unverändert in den Einnahmen auf	994,00 €
in den Ausgaben auf	994,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unverändert nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden unverändert nicht festgesetzt.

**§ 4**

Alle weiteren Bestandteile des Haushaltsplans 2014 bleiben unverändert.

**§ 5**

<sup>1</sup>Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben des Nachtrags-Verwaltungshaushaltes in Höhe von 50.000,- € wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer **Verbandsumlage Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk** umgelegt.

<sup>2</sup>Die Verbandsumlage Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt.

<sup>3</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>4</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>5</sup>Somit entfallen auf die einzelnen Verbandsmitglieder insgesamt:

Stadt Landshut	5.995,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	11.400,00 €
Landkreis Kelheim	15.495,00 €
Landkreis Landshut	17.110,00 €

### § 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden unverändert nicht beansprucht.

### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

### II.

<sup>1</sup>Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Der Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. September 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Vom 25. September 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

### Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (RABI Nr. 9/2014), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„14) in der Stadt Zwiesel vom 25.09.2014“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 25. September 2014  
LANDKREIS REGEN

Michael Adam  
Landrat

### Anlage

2 Karten M 1 : 25.000 / M 1 : 5.000

### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Straßenrecht

32-4354.21-46/B 300

### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 300, Geisenfeld - B 16;

**Ausbau südlich Münchsmünster (Bauabschnitt Nord)  
von Abschnitt 1760, Station 0,780 bis Abschnitt 1760,  
Station 3,995 im gemeindefreien Gebiet  
Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut, beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße 300 südlich von Münchsmünster.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Straßenbauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landshut, 30. September 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident